

Fachgebiet

Sozialversicherung

Thema

Zur Feststellung einer Berufskrankheit i.S. von § 9 SGB VII

Tragen von schweren Lasten mit Druckausübung auf die Bandscheiben der Halswirbelsäule

Grundlagen

Die Feststellung einer Berufskrankheit im Sinne von § 9 SGB VII setzt voraus, daß in der Person des Versicherten zunächst die arbeitstechnischen Voraussetzungen gegeben sind, d. h., daß er im Rahmen der versicherten Tätigkeit schädigenden Einwirkungen im Sinne der streitigen Berufskrankheit ausgesetzt gewesen ist, die geeignet sind, einen entsprechenden Gesundheitsschaden zu bewirken. Die Krankheit, die versicherte Tätigkeit und die durch sie bedingten schädigenden Einwirkungen einschließlich ihrer Art und ihres Ausmaßes müssen im Sinne eines „Vollbeweises“, also mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bewiesen sein (BSGE 61, 127 = Breith. 1987, 833; BSGE 45, 285). Demgegenüber genügt für die Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge der schädigenden Einwirkung die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs (BSGE 61, 127 = Breith. 1987, 833; BSGE 58, 76 = Breith. 1985, 743).

Aktuelles

Das Sozialgericht Gießen hat in einem Urteil vom 06.07.2007 (Breith. 2008, 100) den Anspruch eines Versicherten auf Gewährung einer Verletztenrente wegen Vorliegens einer Berufskrankheit an der Halswirbelsäule (HWS) bejaht.

- Die Feststellung einer Berufskrankheit nach Nr. 2109 der Anlage zur BKV sei nicht auf eine vorherige berufliche Tätigkeit als Fleischträger in Schlachthöfen – wie in dem vom Bundesminister für Arbeit herausgegebenen Merkblatt für die ärztliche Untersuchung zur BK Nr. 2109 aufgeführt ist – vielmehr könnten auch durch eine Tätigkeit als Zimmermann im Einzelfall die arbeitstechnischen Voraussetzungen erfüllt werden. Bei dem Beruf als Fleischträger werde die besondere Belastung der HWS durch das Tragen von mindestens 50 kg schweren Gegenständen auf der Schulter verursacht, welches eine erzwungene Kopfhaltung nach vorn und seitlich sowie eine gleichzeitige maximale Anspannung der Nackenmuskulatur mit Hyperlordosierung und Verdrehung der HWS zur Folge habe.
- Nach den Feststellungen des Sachverständigen werde die HWS durch die Lastaufnahme auf der Schulter nicht nur dann belastet, wenn bei Fleischträgern durch Seitenneigung des Kopfes auf HWS und Schulter eine Art Mulde gebildet wird, in der die Last ruht, damit sie nicht von der Schulter rutscht, sondern auch dann, wenn in einer Vielzahl von Arbeitsschichten über einen langen Zeitraum schwere statische Gegenstände auf einer Schulter getragen werden, weil auch hierbei zum Ausbalancieren des Gewichts ein Gegendruck der an der HWS und an den Schultern ansetzenden Muskulatur erzeugt werden muß, der zu einer Belastung der HWS führt.
- Es könne deshalb nicht schematisch zwischen der Belastung des Zimmermanns und der Belastung des Fleischträgers beim Tragen von Lasten auf den Schultern unterschieden werden. Auch beim Tragen von Bauholz und Sparren mit einem Gewicht von 54 kg in getrocknetem und 86 kg in nicht getrocknetem Zustand könne, wenn diese Tätigkeit lange Zeit andauert, die HWS in spezifischer Weise einhergehend mit vorzeitiger Degeneration der Bandscheiben strapaziert werden.

- Vorliegend seien auch die Gesundheitsstörungen (mittelgradige degenerative Veränderungen im Bereich der HWS) durch das Tragen schwerer Lasten auf einer Schulter in einer Vielzahl von Arbeitsschichten verursacht worden. Dies rechtfertige eine MdE von 20 v. H.

++

Thema

Zur erforderlichen Beteiligung des betroffenen Dritten als Voraussetzung für die Bindungswirkung nach § 108 SGB VII

Grundlagen

Die Bindungswirkung nach § 108 I SGB VII ist auf die Entscheidung darüber beschränkt, ob ein Versicherungsfall vorliegt, in welchem Umfang Leistungen zu erbringen sind und ob der Unfallversicherungsträger zuständig ist. Die Bindung hat das Zivilgericht von Amts wegen zu berücksichtigen. Ziel des § 108 I SGB VII ist, durch die Bindung von Gerichten außerhalb der Sozialgerichtsbarkeit an unanfechtbare Entscheidungen der Unfallversicherungsträger und Sozialgerichte divergierende Beurteilungen zu vermeiden und damit eine einheitliche Bewertung der unfallversicherungsrechtlichen Kriterien zu gewährleisten (BGHZ 158, 394; 164, 117; 166, 42; BGH, VersR 2007, 1131; *Wussow/Schneider*, Unfallhaftpflichtrecht, 15. Aufl., Kap. 79, Rdnr. 5). Ich habe in **WI 2007, 141**, die Entscheidung des BGH vom 12.06.2007 (aaO) besprochen. Eine Kernaussage des BGH (aaO) ist, daß die **Bindungswirkung** des § 108 I SGB VII auch gegenüber **Dritten**, die am Verwaltungsverfahren nicht beteiligt sind oder hätten beteiligt werden müssen, eintritt.

Aktuelles BGH AZ IV ZR 244/06

In einer Entscheidung vom 20.11.2007 (AZ IV ZR 244/06) führt der BGH aus, die für die Bindungswirkung nach § 108 SGB VII erforderliche Beteiligung des betroffenen Dritten setze voraus, daß dieser in Kenntnis des Verfahrens und dessen Auswirkungen auf seine eigene rechtliche Position darüber entscheiden kann, ob er an dem sozialgerichtlichen Verfahren teilnehmen will oder nicht. Dies gebiete § 12 II SGB X. Danach sind Personen, für die der Ausgang des Verfahrens rechtsgestaltende Wirkung hat, zu dem Verwaltungsverfahren hinzuzuziehen, damit ihnen rechtliches Gehör gewährt werden kann. Für die Anwendung dieser Vorschrift reiche es aus, daß der Bescheid ihre Rechtsstellung berührt oder berühren kann (BGH, VersR 2007, 1131). Damit der Dritte selbst darüber entscheiden kann, ob er an dem Verfahren, das auch ihn trifft, teilnehmen will oder nicht, er mithin eine eigenverantwortliche Entscheidung diesbezüglich treffen kann, ist Voraussetzung, daß er überhaupt Kenntnis von dem Verfahren und dessen Auswirkungen auf seine eigene rechtliche Position hatte. Ist er über die Einleitung des Verfahrens nicht benachrichtigt und auch nicht auf sein Recht auf Beteiligung hingewiesen worden, ist das Verfahren mit einem Fehler behaftet, was zur Folge hat, daß der Bescheid gegenüber dem Dritten nicht bindend wird. Dies hat wiederum zur Folge, daß das Zivilgericht an einer Entscheidung über die Klage eines Geschädigten gegenüber dem Schädiger gehindert ist, da dem Zivilgericht eine eigenständige Prüfung, ob der klagende Geschädigte gesetzlich oder freiwillig unfallversichert ist, sowie ob der Schädiger zwar grundsätzlich zivilrechtlich hafte, aber über die Vorschriften der §§ 104 SGB VII ff. haftungsprivilegiert ist, dem Zivilgericht bis zum Abschluß des sozialgerichtlichen Verfahrens verwehrt ist.

++